

GESCHÄFTSFÜHRER

Bertram Schmidt

Dipl.-Kaufmann Wirtschaftsprüfer Steuerberater Fachberater für Internationales Steuerrecht

Frank Kabisch

Dipl.-Kaufmann Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nördliche Auffahrtsallee 44 80638 München

Tel.: +49 89 1592 3665 0 Fax: +49 89 1592 3665 99

info@hsl-wpg.de www.hsl-wpg.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG

Am Penzinger Feld 19a 86899 Landsberg am Lech

Tel.: +49 8191 9170 0 Fax: +49 8191 2187 7

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bank Landsberg BIC: DEUT DE DBMUC IBAN: DE82 7007 0024 0742 7024 00

Handelsregister München HRB 141653

Jahresbericht nach § 160 KAGB

Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG i. L. Bremen

Jahresabschluss zum 31.12.2019 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Versagungsvermerk des Abschlussprüfers



Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2019	Anlage	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2019	Anlage	2
Anhang zum Jahresabschluss 2019	Anlage	3
Lagebericht des Geschäftsjahres 2019	Anlage	4
Versagungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage	5

MIDDLE EAST BEST SELECT GMBH & CO. VIERTE KG I.L. BREMEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

			31.12.20 EUR		31.12.2018 EUR
INV	/EST	MENTANLAGEVERMÖGEN			
A.	AK	TIVA			
	1.	Beteiligungen		0,00	0,00
	2.	Barmittel und Barmitteläquivalente Täglich verfügbare Bankguthaben		61.522,26	296.027,87
	 4. 	Forderungen Andere Forderungen Aktive Rechnungsabgrenzung		57.258,27	0,00
		J	_	77,82 - 118.858,35 -	77,82 296.105,69
					2001100,00
В.	PΑ	SSIVA			
	1.	Rückstellungen		30.650,00	40.978,98
	2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
		aus anderen Lieferungen und Leistungen		70.890,49	87.328,71
	3.	Eigenkapital Kapitalanteile der Kommanditisten		17.317,86	
		a) Kapitalanteile / gezeichnetes Kapitalb) Kapitalrücklagec) Nicht realisierte Gewinne/Verluste aus	11.673.000,00 494.791,87		11.673.000,00 494.791,87
		der Neubewertung d) Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-7.339.371,54		-7.339.371,54
		e) Realisiertes Ergebnis des	-4.660.622,33		-4.300.933,07
		Geschäftsjahres	-150.480,14		-359.689,26
				118.858,35	296.105,69

MIDDLE EAST BEST SELECT GMBH & CO. VIERTE KG I.L. BREMEN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2019

		2019	EUR	2018 EUR
Inv 1.	estmenttätigkeit Erträge Sonstige betriebliche Erträge Summe der Erträge	74.959,62	74.959,62	0,00
2.	Aufwendungen			
	a) Verwaltungsvergütungb) Verwahrstellenvergütungc) Prüfungs- und	-128.617,04 -25.000,00		-214.278,64 -43.315,44
	Veröffentlichungskosten d) Sonstige Aufwendungen	-15.556,88 -56.265,84	·-	-15.260,68 -86.834,50
	Summe der Aufwendungen		-225.439,76	-359.689,26
3.	Ordentlicher Nettoertrag		-150.480,14	-359.689,26
4.	Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres		-150.480,14	-359.689,26
5.	Zeitwertänderung			
	Aufwendungen aus der Neubewertung		0,00	-9.172.017,01
6.	Ergebnis des Geschäftsjahres		-150.480,14	-9.531.706,27

MIDDLE EAST BEST SELECT GMBH & CO. VIERTE KG I.L.

BREMEN

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

I. ALLGEMEINES

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG i.L. ist eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des Kapitalanlagengesetzbuches (KAGB).

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften § 158 i.V.m. § 135 und § 101 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) sowie den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des HGB (§§ 238 ff. HGB) unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB (§§ 264 ff. HGB) aufgestellt. Darüber hinaus wurden die Vorschriften der Kapitalanlage-, Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach §§ 21 und 22 KARBV in Staffelform. Diese sind unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Die Aufstellung des Anhangs erfolgt unter Beachtung des § 25 KARBV. Die Gesellschaft ist eine kleine Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264a Abs. 1 i.V.m. § 267 Abs. 1 HGB. Für den Anhang wurde daher teilweise von größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 274a und 288 HGB Gebraucht gemacht.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister, Abteilung A, Amtsgericht Bremen, unter der Nummer HRA 26413 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Bremen.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die nachfolgend erläuterten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Der Jahresabschluss wurde in Abkehr vom Grundsatz der Fortführung der Unterneh-menstätigkeit (break-up) aufgestellt, da die Gesellschaft mit Beschlussfassung zur Einleitung der Liquidation vom 14. Januar 2019 und Eintragung der Liquidation in das Handelsregister am 23. Januar 2020 ihren Geschäftszweck aufgegeben hat und in Liquidation getreten ist.

Die Beteiligungen werden gemäß § 271 KAGB i.V.m. § 168 Abs. 3 KAGB mit dem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Wie im Vorjahr erfolgte die Bewertung nach § 271 Abs. 4 KAGB i.V.m. § 216 Abs. 1 Nr. 2 KAGB durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Basis der Bewertung zum 31.12.2019 waren die im Vertrag über die Veräußerung der Beteiligungen vereinbarten Kaufpreise. Die Zahlung dieser ist bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des aktuellen Jahresabschlusses ausgeblieben und die Vereinbarungen aus dem Vertrag wurden nicht erfüllt. Es besteht ein hohes Risiko, dass die Kaufpreiszahlungen insgesamt ausbleiben und die Beteiligungen wertlos sind. Die Beteiligungen wurden daher mit einem Wert von EUR 0,00 angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bewertet.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt und enthalten alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten sind nach § 29 Abs. 3 KARBV mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Beteiligungen

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG i.L., Bremen, ist an folgenden Gesellschaften beteiligt:

- 38,27 % der Anteile an der Shamsuna Ventures W.L.L., Königreich Bahrain eine Kapitalgesellschaft nach bahrainischem Recht. Die Shamsuna Ventures W.L.L. hat zum 31.12.2019 ein Gesellschaftskapital i.H.v. US Dollar 13.052.949,00. Der Jahresbericht der Gesellschaft zum 31.12.2019 lag zum Zeitpunkt der Jahres-abschlusserstellung vor. Die Beteiligung wurde am 27.12.2013 erworben. Der Verkehrswert der Beteiligung beträgt EUR 0,00.
- 26,88 % der Anteile an der Terra Sola Ventures W.L.L., Manama, Königreich Bahrain eine Kapitalgesellschaft nach bahrainischem Recht. Die Terra Sola Ventures W.L.L. hat zum 31.12.2019 ein Gesellschaftskapital i.H.v. US Dollar 18.590.790,00. Der Jahresbericht der Gesellschaft zum 31.12.2019 lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung vor. Die Beteiligung wurde am 28.07.2014 erworben. Der Verkehrswert der Beteiligung beträgt EUR 0,00.

2. Forderungen

Andere Forderungen betreffen die Erstattung aus wertberichtigter Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für das Jahr 2019.

3. Verbindlichkeiten

In den Verbindlichkeiten aus anderen Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 70.890,49 (Vorjahr: EUR 87.328,71) sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Komplementärin sowie Dienstleistern in Zusammenhang mit erhaltener Beratungsleistung enthalten. Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Eigenkapital

Auf der Grundlage der Regelungen des § 8 des Gesellschaftsvertrags i.V.m. § 25 Abs. 4 KARBV bestehen zum 31.12.2019 die folgenden Kapitalkonten:

	EUR
I. Kapitalanteil persönlich haftender Gesellschafter	
 Kapitalkonto I (fester Kapitalanteil) Kapitalkonto II (Agio) Kapitalkonto III (Entnahmen / Einlagen) Kapitalkonto IV (Gewinn- und Verlustvorträge) Kapitalkonto V (Jahresüberschuss- / fehlbetrag) 	0,00 0,00 0,00 0,00 0,00
	0,00
II. Kapitalanteil Kommanditisten	EUR
 Kapitalkonto I (fester Kapitalanteil) Kapitalkonto II (Agio) Kapitalkonto III (Entnahmen / Einlagen) Kapitalkonto IV (Gewinn- und Verlustvorträge) Kapitalkonto V (Jahresüberschuss- / fehlbetrag) 	11.673.000,00 495.475,00 -683,13 -11.999.993,87 -150.480,14
	<u>17.317,86</u>

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Aufwendungen für Beratungskosten in Höhe von EUR 40.000,00 (Vorjahr: EUR 69.746,69).

V. ERGÄNZENDE ANGABEN NACH KAGB UND KARBV

1. Anteilswert

Der Nettovermögenswert (NAV) nach § 101 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 KAGB i.V.m. § 168 Abs. 1 KAGB enspricht dem Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft und beträgt EUR 17.317,86.

Die Anzahl der am Bilanzstichtag umlaufenden Anteile beläuft sich auf 1.167 Stück. Somit ergibt sich ein Nettoinventarwert von EUR 14,84 je Anteil.

2. Vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre

	2017	2018	2019
Nettoinventarwert	9.669.504,27	167.798,00	17.317,86
Anteilswert	8.311,49	143,79	14,84

3. Entwicklungsrechnung

Da die Komplementärin keine Einlage leistet und nicht am Vermögen der Investmentgesellschaft beteiligt ist, zeigt die Entwicklungs- und Verwendungsrechnung ausschließlich die Ergebniszuweisung und Entwicklung der Kapitalanteile der Kommanditisten.

	EUR
I. Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres	167.798,00
Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-150.480,14
Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	0,00
II. Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres	<u>17.317,86</u>

4. Verwendungsrechnung

	EUR
 Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres 	-150.480,14
Gutschrift / Belastung auf den Kapitalkonten	150.480,14
3. Bilanzgewinn / Verlust	0.00

5. Gesamtkostenquote und Angaben zur Transparenz

Die Gesamtkostenguote beträgt 550,50 %.

Die Komplementärin hat für das Jahr 2019 eine Vergütung in Höhe von pauschal EUR 97.190,88 erhalten.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft XOLARIS Service Kapitalverwaltungs-AG, München, erhielt für das Geschäftsjahr eine pauschale Vergütung für die Fondsverwaltung in Höhe von brutto EUR 755,09.

Die Verwahrstelle Rödl AIF Verwahrstelle GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, erhielt eine pauschale Vergütung für ihre Aufgaben in Höhe von brutto EUR 25.000,00.

Die Beratungsgesellschaft Terra Nex Financial Engineering AG, Zug, Schweiz, erhielt für das Jahr 2019 eine pauschale Beratungsvergütung in Höhe von EUR 40.000,00.

Die Treuhandgesellschaft INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH, München, erhielt im Berichtsjahr für ihre treuhänderischen Aufgaben eine pauschale Vergütung in Höhe von brutto EUR 30.671,07.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhielt für das Jahr 2019 keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsentschädigungen.

VI. SONSTIGE ANGABEN

1. Angaben zu Arbeitnehmern

Die Gesellschaft beschäftigt unverändert zum Vorjahr keine Arbeitnehmer.

2. Gesellschaftsorgane

Komplementärin und Liquidatorin der Gesellschaft ist die Middle East Best Select Fonds GmbH, Bremen, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00. Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

- · Herr Hans-Jürgen Döhle, Finanzkaufmann, Bremen und
- · Herr Heinz-Günther Wülfrath, Kaufmann, Bad Aibling

Die Komplementärin hält keinen eigenen Kapitalanteil.

Zur Geschäftsführung ist ausschließlich die Liquidatorin und Komplementärin Middle East Best Select Fonds GmbH, Bremen, vertreten durch Ihre Geschäftsführer, befugt.

Bremen, den 24. Februar 2021

Hans-Jürgen Döhle

Heinz Günter Wülkcath

LAGEBERICHT 2019

Grundlagen der Gesellschaft

Allgemeine Angaben

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG, Bremen, ist ein geschlossener Publikums-AIF im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Bremen unter der HRA 26413 HB eingetragen.

Das Geschäftsjahr 2019 ist für die Gesellschaft das sechste Jahr im Zeichen der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Am 22. Juli 2013 trat in Folge der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABI. L 174 vom 1. Juli 2011, S. 1) (AIFM-Richtlinie) das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft. Als Folge haben sich erhebliche Veränderungen in der internen Struktur der Gesellschaft ergeben.

Die Kommanditisten der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG sind der Geschäftsführer Herr Hans-Jürgen Döhle und INTEGRA Treuhandgesellschaft mbH, München.

Mit dem Beschluss der Komplementärin der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG mit Sitz in Bremen, der Middle East Best Select Fonds GmbH ebenfalls mit Sitz in Bremen, wurde gemäß § 3 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages die Fondslaufzeit der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG um ein Jahr, also maximal bis zum 31.Dezember 2019, am 06.Dezember 2018 verlängert.

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG ist zum 31.12.2019 aufgelöst. Die Eintragung der Liquidation erfolgte beim Amtsgericht Bremen am 23.01.2020. Zur Liquidatorin wurde die Komplementärin, die Middle East Best Selected Fonds GmbH, Bremen bestellt.

Die Anlegerverwaltung wie auch die Buchhaltung der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG werden seit dem 01.03.2017 in einem Auslagerungsverhältnis von der Prospero Service GmbH, mit Sitz in Konstanz wahrgenommen.

Die XOLARIS Service KVAG, mit Sitz in München, hat auch im Betrachtungszeitraum die Funktion der extern bestellten Service Kapitalverwaltungsgesellschaft erbracht.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Erläuterung zum Jahresergebnis 2019

Der Jahresfehlbetrag der Fondsgesellschaft beträgt im Geschäftsjahr 2019 TEUR -150, der sich aufteilt in ein realisiertes Ergebnis von TEUR -150 und in ein nicht realisiertes Ergebnis von TEUR 0 (Vj. Jahresfehlbetrag TEUR 9.532 – davon TEUR -360 realisiertes und TEUR 9.172 nicht realisiertes Ergebnis).

Die Fondsgesellschaft erzielte im Berichtsjahr sonstige Erträge in Höhe von TEUR 75 (Vj. EUR 0).

Die Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 134 auf TEUR 225 gesunken. Die Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für die Verwaltungsvergütung (TEUR 129) sowie sonstige Aufwendungen (TEUR 56).

Wirtschaftliche/finanzielle Situation der Fondsgesellschaft im Geschäftsjahr 2019 – wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die wirtschaftliche Situation der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG ist zum Bilanzstichtag 2019 hoch prekär. Die Fondsgesellschaft weist zum Bilanzstichtag eine kurzfristige Liquidität in Höhe von TEUR 62 sowie sonstige Forderungen in Höhe von TEUR 57 auf. Diesem Guthaben stehen Rückstellungen und Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt TEUR 102 gegenüber. Die Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten gebildet. Die Fondsgesellschaft hat Ende 2017 sämtliche Beteiligungen des Anlagevermögens veräußert. In der Folge wurde sowohl der Gesamtkaufpreis auf insgesamt USD 19.647.425,5 angehoben als auch die Käuferpartei ausgetauscht. Jedoch erfolgte bisher keine Kaufpreiszahlung, weder in Gänze noch in Anzahlung.

Wie im Vorjahr erfolgte die Bewertung nach § 271 Abs. 4 KAGB i.V.m. § 216 Abs. 1 Nr. 2 KAGB durch die KVG. Basis der Bewertung zum 31.12.2019 waren wie im Vorjahr die im Vertrag über die Veräußerung der Beteiligungen vereinbarten Kaufpreise unter Einbeziehung von adäquaten Risikoabschlägen. Da die Zahlung bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ausblieb und auch eine vereinbarte Anzahlung nicht erfolgte, musste die Bewertung mit einem Wert von EUR 0,00 angesetzt werden. Es besteht ein sehr hohes Risiko, dass die Kaufpreiszahlungen insgesamt ausbleiben und die Beteiligungen wertlos sind.

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG schuldet der Terra Nex Financial Engineering Ltd. (Zug, Schweiz) gemäß Gesellschaftsvertrag pro Quartal eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Investmentberatung in Höhe von EUR 10.000. Diese wurde ab dem zweiten Quartal 2019 bis auf Weiteres gestundet und mit einem entsprechenden Rangrücktritt durch die Gläubigerin versehen.

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG schuldet der Middle East Best Select Fonds GmbH gemäß Gesellschaftsvertrag pro Quartal eine Pauschale für die Geschäftsführervergütung in Höhe von EUR 17.850,00 und für die Vergütung der Verwaltungskosten pro Quartal in Höhe von EUR 3.472,72, die jeweils am Ende des Quartals fällig sind, sowie jährlich eine Pauschale als Haftungsvergütung in Höhe von EUR 11.900, die am Ende des Geschäftsjahres fällig ist. Alle Beträge verstehen sich inklusive der jeweiligen Umsatzsteuer. Für Zahlungen ab dem 4. Quartal für die Geschäftsführungsvergütung sowie die Verwaltungskosten und die jährliche Haftungsvergütung besteht seitens der Komplementärin eine Stundungserklärung. Inkludiert sind zudem alle zukünftig entstehenden Vergütungsansprüche.

Zur Vermeidung einer Überschuldung (§ 19 InsO in der geltenden Fassung) vereinbarten die Middle East Best Select Fonds GmbH und die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG den Rangrücktritt der oben genannten Forderungen hinter sämtliche Forderungen aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger am 08.06.2020. Ein Verzicht auf die Forderung wurde nicht vereinbart.

Aufgrund weiterer Zahlungsverpflichtungen, die für das Geschäftsjahr 2020 resultieren, sowie das Ausbleiben von Zahlungseingängen aus den Verkaufsverträgen besteht eine wesentliche Unsicherheit, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Fondsgesellschaft zur Fortführung der Liquidation aufwirft.

Die Liquidatorin hat laufend das Vorliegen einer möglichen Insolvenz zu prüfen und sofern gegeben, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt im Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresergebnis von TEUR -150 ab, bei einem realisierten Ergebnis in Höhe von TEUR -150 sowie einem unrealisierten Ergebnis in Höhe von TEUR 0.

Finanzlage

Der Bestand an Barmittel und Barmitteläquivalente hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 235 auf TEUR 62 verringert.

Die Zahlungsfähigkeit der Fondsgesellschaft war im Geschäftsjahr 2019 gegeben.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 177 auf TEUR 119 verringert.

Auf der Aktivseite resultiert diese Veränderung zum überwiegenden Teil aus der Reduktion der Barmittel um TEUR 235 auf TEUR 62 (im Vorjahr TEUR 296).

Weiterhin im Wesentlichen im Eigenkapital enthalten sind, nicht realisierte kumulierte Verluste aus der Neubewertung der Beteiligungen in Höhe von TEUR -7.339, ein Verlustvortrag aus realisierten Verlusten in Höhe von TEUR -4.661 sowie das realisierte Jahresergebnis in Höhe von TEUR -150.

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist als sehr kritisch zu bezeichnen und bedarf ggf. der Überprüfung eines möglichen Insolvenzeröffnungsgrundes aufgrund der Überschuldung.

Ausschüttungen / Auszahlungen

Im Geschäftsjahr 2019 erfolgte keine Ausschüttung, da Auszahlungen nur aus erwirtschafteten Gewinnen vorgenommen werden dürfen.

Steuerliches Ergebnis 2019

Das Geschäftsjahr 2019 wurde mit einem steuerlichen Verlust von TEUR -69 (gemäß Überleitungsrechnung nach § 60 II EStDV) abgeschlossen.

Diese gewerblichen steuerlichen Verluste können ggf. mit positiven Einkünften aus gewerblichen oder anderen Einkünften verrechnet werden. Dies ist im Einzelfall mit dem persönlichen Steuerberater zu klären.

Steuerliche Einkunftsart

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine gewerblich tätige Kommanditgesellschaft. Die Anleger erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und nehmen am steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft entsprechend ihres Beteiligungsbetrages ab dem Geschäftsjahr teil, in dem ihr Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber oder Direktkommanditist wirksam geworden ist.

Ausführlichere Informationen zu den steuerlichen Grundlagen können dem Verkaufsprospekt ab Seite 104 ff. entnommen werden. Besprechen Sie sich ggf. auch mit Ihrem Steuerberater.

Umlaufende Anteile

Die Anzahl der umlaufenden Anteile nach § 23 Abs. 3 i.V.m Abs. 2 Nr. 4 KARBV beträgt im Berichtsjahr 2019 gesamt 1.167 Stück (nominal 10.000,00 Euro / Anteil).

XOLARIS Service Kapitalverwaltungs-Aktiengesellschaft

Bestellung

Die XOLARIS Service Kapitalverwaltungs-Aktiengesellschaft ist eine gem. §44 KAGB registrierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des §2 Abs. 5 i.V. mit §§ 1 Abs. 16, 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB, mit Geschäftsadresse Maximilianplatz 12, 80333 München. Sie ist nach §§ 17, 154 KAGB extern bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG.

Der Bestellungsvertrag endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung des AIF. Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen, jedoch unter Vorliegen eines wichtigen Grundes, sind die Parteien zur Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten berechtigt.

Die von der KVG zu erbringenden Leistungen lassen sich wie folgt gliedern:

- Portfolioverwaltung
- Risikomanagement
- Administration
 - Ggf. Beauftragung von rechtlichen Dienstleistungen (einschließlich gesetzlicher Meldepflichten)
 - Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung (einschließlich der Führung der Kapitalkonten für den MEBS 4)
 - Feststellung des Wertes des Kommanditanlagevermögens
 - Beauftragung der Steuererklärung, des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsprüfers für den MEBS 4
 - o Überwachung und Einhaltung der Rechtsvorschriften
 - o Führung eines Anlegerregisters
 - o Gewinnausschüttungen
 - o Führung von Aufzeichnungen

Diverse Bestandteile der Administration können ausgelagert werden.

Mit Wirkung zum 31.12.2020 hat die XOLARIS Service KVAG in einvernehmlichem Verständnis mit der Komplementärin den Bestellungsvertrag gekündigt. Zeitgleich wurde ein entsprechender Vertrag mit der ADREALIS Service KVG, mit Sitz in München geschlossen.

Vergütung

Für die oben aufgeführten Leistungen erhält die KVG eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,90 % der Bemessungsgrundlage. Die AIF-KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals.

Zur Vermeidung einer Überschuldung (§ 19 InsO in der geltenden Fassung) vereinbarten die XOLARIS Service Kapitalverwaltungs-Aktiengesellschaft und die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG am 02.06.2020 / 10.06.2020 den Rangrücktritt für bestehende bzw. entstehende Forderungen. Demzufolge darf die XOLARIS Service Kapitalverwaltungs-Aktiengesellschaft sowohl vor als auch nach einer etwaigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG erst nach Befriedigung sämtlicher gesellschaftsgläubiger und nur aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden vermögen der Gesellschaft oder sonstigem freien Vermögen der Gesellschaft oder einem Liquidationsüberschuss und nur im Rang nach den in § 39 Abs.

1 Nr. 1 bis 5 InsO genannten Forderungen Erfüllung der oben genannten Forderungen einschließlich Zinsen verlangen.

Ein Verzicht auf die Forderung wurde nicht vereinbart.

Vergütungen der Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft gem. § 353 Abs. 5 i. V. m § 46 i. V. m. § 135 Abs. 7 i. V. m. § 101 Abs. 3 KAGB:

Gesamtsumme der von der KVG im Geschäftsjahr gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR 383.854,-
davon feste Vergütung	EUR 383.854,-
davon variable Vergütung	keine
Anzahl der Mitarbeiter der KVG	7 (zeitweise 8)
Gesamtsumme der von der KVG im Geschäftsjahr gezahlten Vergütung an Führungskräfte und Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIF ausgewirkt hat	EUR 32.500,00
davon Führungskräfte	EUR 32.500,00
davon andere Mitarbeiter	keine

Auslagerungen/Dienstleistungen

Per 31.12.2019 werden folgende Tätigkeiten durch externe Unternehmen erbracht:

Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg Vorbereitung und Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärung

Prospero Service GmbH, Konstanz Anlegerverwaltung, Fondsbuchhaltung

Angaben zur Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die Rödl AIF Verwahrstelle GmbH Steuerberatungsgesellschaft.

Risiken

Der Erfolg einer unternehmerischen Beteiligung hängt auch von steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab, die nur schwer prognostizierbar sind.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gibt keine Garantie für eine bestimmte Entwicklung des Unternehmens "Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG" ab. Änderungen der steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände können dazu führen, dass die Rentabilität, der Wert und die Verwertbarkeit einer Beteiligung an der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG beeinflusst werden.

Die Ertragssituation der Beteiligungsgesellschaft kann sich durch die Änderung der genannten Rahmenbedingungen verbessern oder verschlechtern, auch können hinsichtlich des Wertes der Beteiligung Wertverbesserungen oder Wertminderungen eintreten.

Im ungünstigsten Fall können solche Entwicklungen, wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung, sogar zu einem Totalverlust der Kapitalanlage führen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die wesentlichen Risiken, die sich für einen Anleger ergeben können, darstellen.

Risiko - Unternehmerische Beteiligung

Die Beteiligungsgesellschaft investiert in Unternehmen im Bereich des Wachstumskapitals (Venture-Capital und Private-Equity).

Den Anleger, der sich an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt, trifft das Risiko des Erfolges oder Misserfolges der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar. Da es sich um eine unternehmerische Beteiligung handelt, hängt der wirtschaftliche Erfolg von vielen Faktoren ab, z. B. von den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Managemententscheidungen. Anders als bei einer Anlage auf einem Sparbuch oder Festgeld wird keine feststehende Verzinsung erzielt.

Risiko - Wertentwicklung

Der Wert des Anteils des Kommanditisten leitet sich aus dem Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens ab. Der Wert des Gesellschaftsvermögens unterliegt Schwankungen, je nachdem, wie sich die Vermögensgegenstände, in die das Gesellschaftsvermögen investiert wird, wertmäßig entwickeln. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass Aufwendungen, die die Gesellschaft zu Anfang zu tätigen hat ("so genannte Fondsnebenkosten"), das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital erheblich reduzieren. Diese Aufwendungen schmälern das Gesamtergebnis der Gesellschaft spürbar.

Die tatsächliche Wertentwicklung kann gegenüber der zu erwartenden Wertentwicklung vergleichbarer Anlagen zurückbleiben. Die Wertentwicklung des Gesamtinvestments könnte im Extremfall so stark reduziert werden, dass bei einer Beendigung der Gesellschaft das für den Anleger zur Verfügung stehende Guthaben erheblich niedriger wäre als das eingesetzte Kapital oder sogar verloren wäre.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass sich infolge von Investitionen im Außer-EUR Bereich auch Währungsrisiken ergeben können.

Es besteht zudem folgendes Insolvenzrisiko der Beteiligungsgesellschaft: Die Gesellschaft hat einige feste Zahlungsverpflichtungen. Dies gilt z. B. für die laufenden Verwaltungskosten. Mit Rücksicht darauf ist es nicht auszuschließen, dass die Beteiligungsgesellschaft in die Zahlungsunfähigkeit gerät, wenn zu große Anteile der Liquidität durch feste Investitionen in Unternehmensbeteiligungen aktuell gebunden sind, oder auch Kaufpreiszahlungen aus Veräußerungsgeschäften nicht erfolgen.

Risiko - Investitionsgegenstände

Speziell die Anlagen im Venture-Capital und Private-Equity-Bereich sind risikobehaftet, denn normalerweise ist die Entwicklung zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht sicher prognostizierbar. Das Risiko, dass Manager der Unternehmen, in die die Beteiligungsgesellschaft investiert, Fehlentscheidungen treffen oder ihre Position aufgeben und nur unzureichend bzw. erst nach zeitintensiver Suche ersetzt werden können, ist ebenfalls zu beachten.

Der Erfolg der Beteiligungsgesellschaft bei der Auswahl und Folgebetreuung der getätigten Investitionen hängt maßgeblich von der Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit der Geschäftsleitung der Beteiligungsgesellschaft und des Portfolio Managements ab.

Sollten die Geschäftsleitung der Beteiligungsgesellschaft und das Portfolio Management ganz oder teilweise ihrer Aufgabe nicht mehr nachkommen können oder wollen, dann kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Auswahl und Folgebetreuung sowie auf die Kontrolle der Investitionen haben. Sofern sich die Beteiligungsgesellschaft dann der Hilfe einer neuen Geschäftsführung bzw. neuer Mitglieder des Anlageausschusses bedienen muss, kann dies gegebenenfalls zu erheblichen – nicht kalkulierten – zusätzlichen Vergütungen und so zu Ertragsminderungen führen.

Risiko - Gesellschafterstellung

Haftung

Ein Kommanditist haftet gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft nur bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Bis zu diesem Betrag haftet er gegenüber den Gläubigern, solange er die Einlage noch nicht erbracht hat. Die Haftung würde wiederaufleben, wenn die Einlage des Kommanditisten unter die Haftsumme durch Rückzahlung von Einlagebeträgen absinkt. Dies ist nur theoretisch möglich, da die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft Einlagerückzahlungen nicht zulassen wird und die Haftsumme im Verhältnis zum Kommanditkapital nur 1 % beträgt.

Risiko Veräußerbarkeit

Bei der Beteiligung handelt es sich um einen Kommanditanteil. Kommanditanteile an geschlossenen Anlagefonds sind nur schwer veräußerbar, da ein etablierter Markt für diese Fondsanteile fehlt.

Risiko Stimmrechte

Der Anleger hat trotz der Einschaltung einer Treuhandkommanditistin eigene Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen. Er kann diese Stimmrechte persönlich oder durch einen Vertreter ausüben.

MEBS 4-Desinvestitionen und Rückblick 2019

Mit Datum 29.12.2017 konnte die XOLARIS Service Kapitalverwaltungs-AG die Beteiligungen des MEBS 4 an der Shamsuna Ventures W.L.L., Bahrain und an der Terra Sola Ventures W.L.L., Manama, Bahrain verkaufen. Da die fälligen Kaufpreiszahlungen nicht gemäß Vertragszeitpunkten geflossen sind und der Grund hierfür laut Käuferseite auf der unerwarteten Verzögerung der Entwicklungsprozesse des für die Leistung der Zahlungsverpflichtung relevanten Projektes in Algerien beruht, wurde einem Zahlungsaufschub bis zum 30.04.2019 unter der Maßgabe zugestimmt, dass sich der jeweilige Kaufpreis nochmals merklich erhöht, um u.a. die Ausfallzeit entsprechend kompensieren zu können und dass eine weitere Vertragspartei (Solar Ventures Limited) als Zahlungsverpflichteter hinzutritt. Dieser Schritt wurde u.a. unternommen, um eine Käuferkongruenz der zugrundeliegenden Gesellschaftsanteile an der Shamsuna Ventures W.L.L. und der Terra Sola Ventures W.L.L. zu erlangen. Die weiteren Gesellschafter der beiden Investments - u.a. MEBS 2 und MEBS 3 - hatten ihre Anteile bereits im Vorfeld an diesen Käufer veräußert. Dies führte in der Folge aber auch dazu, dass die Fondsgeschäftsführung entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Laufzeitverlängerung des MEBS 4 um ein Jahr bis hin zum 31.12.2019 beschlossen hat.

Die zwei Kaufverträge, zum 06.12.2018 adjustiert um die jeweilige Vertragsergänzung (Amendment), sahen dann ein Zeitfenster für den bis dahin bestehenden Käufer (Solar Ventures One Limited) bis zum 30.04.2019 vor, indem die Verpflichtungen der Kaufpreiszahlungen erfüllt sein müssten, so dass die vereinbarten Gesellschaftsanteile übergehen würden und die Solar Ventures Ltd. nicht als Käufer in die Verträge eintreten würde.

Entgegen der mehrfachen Erfüllungsbekundung seitens der direkt involvierten Parteien und Personen auf Käuferseite, blieben die Zahlungseingänge zum 30.04.2019 aus, was vielschichtig mit u.a. politischen Entwicklungen in Algerien sowie Anpassungen in Projektdetails begründet wurde.

Im Resultat bedeutete dies indes zum einen den vertraglich definierten Wechsel in der Käuferpartei, welcher auch bereits mit schriftlicher Bestätigung unterlegt wurde. Zum anderen bedeutet dies auch, dass die Erfüllung der Kaufverträge bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgte. Anfang Mai 2019 informierte die KVG die Anleger des MEBS 4 in einem entsprechenden Statusbericht über die Entwicklungen und aktuelle Situation des AIF.

Um sich von der Lage des für die Erfüllung der Kaufpreise nach Angaben der Käuferseite relevanten Projekte in Algerien Vorort ein Bild machen zu können, ist die KVG im November 2019 nach

langdauernden Erfüllungsnotwendigkeiten von Einreisebestimmungen nach Algerien gereist und hat mit den Projektverantwortlichen direkt intensive Gespräche geführt. Jedoch muss konstatiert werden, dass die anfänglich positiven Eindrücke der Zuständigkeiten und Projektverantwortlichen in Algerien aufgrund fehelender schriftlicher Nachweiserbringung im Nachgang sowie nicht erfolgter Sichtung realer Vertrags- und Projektfortschritte, nicht nachhaltig bestätigt werden konnten. Im Nachgang zu den Gesprächen Vorort wurde der KVG ein Schreiben zur Verfügung gestellt, welches eine Projektumsetzung mit Beginn im Januar 2020 erwarten lies, welche entsprechend zur Auszahlung der Kaufpreise hätten führen sollen.

Bewertung der Vermögenswerte

Basierend auf § 272 KAGB sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, besteht die Verpflichtung seitens der bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte des AIF zu bewerten sowie den sogenannten Nettoinventarwert je Anteil zu errechnen. Dieser Vorgang hat einmal im Jahr zu erfolgen sowie bei Erhöhung und Herabsetzung des Gesellschaftsvermögens.

Die XOLARIS Service Kapitalverwaltungs-AG, München, hat mit Beschluss vom 17. März 2020 erneut eine Ausnahmeregelung hinsichtlich einer internen Bewertung anstatt einer externen Bewertung des Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG, Bremen (im Folgenden "MEBS 4") beschlossen, da für die Beteiligungen des MEBS 4, an der Shamsuna Ventures W.L.L., Bahrain (im Folgenden "Shamsuna") sowie an der Terra Sola Ventures W.L.L., Manama, Bahrain, (im Folgenden "Terra Sola") zum 31. Dezember 2019 rechtsverbindliche Verkaufsverträge geschlossen waren.

Wie im Vorjahr erfolgte die Bewertung nach § 271 Abs. 4 KAGB i.V.m. § 216 Abs. 1 Nr. 2 KAGB durch die KVG. Basis der Bewertung zum 31.12.2019 waren wie im Vorjahr die im Vertrag über die Veräußerung der Beteiligungen vereinbarten Kaufpreise unter Einbeziehung von adäquaten Risikoabschlägen. Da die Zahlung bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ausblieben und auch eine vereinbarte Anzahlung nicht erfolgte, musste die Bewertung mit einem Wert von EUR 0,00 angesetzt werden. Es besteht ein sehr hohes Risiko, dass die Kaufpreiszahlungen insgesamt ausbleiben und die Beteiligungen wertlos sind.

Der Verkehrswert des Anlagevermögens wird daher mit Euro 0.- bewertet.

Für die NAV Ermittlung des MEBS 4 sind aufgrund dessen nur die Liquidität, Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten heranzuziehen

Nettoinventarwert (NAV)

Der Nettovermögenswert (NAV) nach § 101 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 KAGB i.V.m. § 168 Abs. 1 KAGB entspricht dem Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft und beträgt TEUR 17 zum 31.12.2019.

Die Anzahl der am Bilanzstichtag umlaufenden Anteile beläuft sich auf 1.167 Stück. Somit ergibt sich ein Nettoinventarwert von EUR 14,84 je Anteil.

Ausblick 2020 / 2021

Die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG ist zum 31.12.2019 aufgelöst. Die Eintragung der Liquidation erfolgte beim Amtsgericht Bremen am 23.01.2020. Zur Liquidatorin wurde die Komplementärin, die Middle East Best Selected Fonds GmbH, Bremen bestellt.

In den Monaten des Geschäftsjahres 2020 wurden weiterhin zahlreiche Gespräche mit den involvierten Protagonisten geführt, um eine adäquate Aussage über die Fortschritte des den Kaufpreiszahlungen zugrunde liegenden Projektes in Algerien zu bekommen. Zudem wurde seitens der KVG initiiert, im Zuge einer externen Bewertung des Gesamtprojektes in Algerien durch eine namhafte unabhängige Wirtschaftsprüfungskanzlei, ebenfalls eine Bonitätsprüfung und -beurteilung der Käuferseite und deren Partizipation am Gesamtprojekt in Bezug auf qualitative wie auch quantitative Aspekte vorzunehmen. Diese Bewertung sollte als Bewertungsgrundlage für die Beurteilung der Verkehrswerte der Verkaufsverträge des Anlagevermögens des MEBS 4 dienen, um eine adäquatere Einschätzung vornehmen zu können.

Leider musste Mitte des Jahres 2020 festgestellt werden, dass trotz mehrfacher Zusage, weder eine adäquate Bewertung des Projektes in Algerien vorgenommen werden konnte, noch eine Bonitätsprüfung der Käuferseite erfolgen würde.

Im Nachgang zu dieser Information erfolgte auf Initiative der KVG hin eine Abstimmung der involvierten Parteien darüber, wie ohne die vorher definierten und zugesagten Unterlagen eine adäquate Nachvollziehbarkeit und auch Bewertbarkeit erfolgen könne. Im Ergebnis wurde gemeinsam mit der Fondsgeschäftsführung und dem Fondsberater TerraNex vereinbart, dass neben einem detaillierten und nachvollziehbaren Tätigkeitsberichtes der Projektverantwortlichen in Algerien zudem ein Bonitätsnachweis der Käuferseite in Form bspw. einer Bankbürgschaft zur Verfügung gestellt werden solle. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die Käuferseite eine nicht erstattungsfähige Anzahlung auf die Kaufpreiszahlungen in Gesamthöhe von 500 TEUR an die MEBS Fonds leisten werde, von der rund 157 TEUR für den MEBS 4 vorgesehen waren.

Aus Sicht der KVG hätte dies zum einen die Liquiditätsbasis der Gesellschaft gestärkt und zum anderen eine Aufwertung des Anlagevermögens ermöglicht. Auch diese Zahlung blieb jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses aus, die Verspätung dessen Aufstellung u. a. aufgrund dieser Zahlungszusage und der daraus hätte entstehenden Möglichkeit der Werthaltigkeitsnachweiserbringung bewusst eingegangen wurde.

Da bisher sämtliche zugesagten Kaufpreiszahlungen bzw. -anzahlungen ausblieben und folglich die vertragliche Verpflichtung zur Übertragung der Gesellschaftsanteile an den beiden Zielgesellschaften nicht wie zeitlich vorgesehen umgesetzt wurde und entsprechende ausstehend ist, ist seitens der Komplementärin der Gesellschaft zu prüfen, ob der Fondsgesellschaft die geregelte Liquidation weiter führen kann oder ob eine Insolvenzantragsnotwendigkeit aufgrund der Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit bestehen könnte.

Aufgrund der rechtswirksam bestehenden Verkaufsverträge und der daraus resultierenden Forderungen auf Kaufpreiszahlungen, ist das Anlagevermögen verwertet. Die Aufgabe in der verbleibenden Liquidation wird sich daher bestenfalls ausschließlich auf die Einziehung der Forderungen und die folgende Schlussverteilung des Liquidationsergebnisses beschränken, was nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft fällt, sondern von der Liquidatorin der Gesellschaft durchzuführen ist.

Maßnahmen zur fairen Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie verwaltet das aufgelegte Investmentvermögen grundsätzlich nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Alle an Anleger ausgegebenen Anteile haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale und es werden keine Anteilsklassen gebildet.

Erklärung der gesetzlichen Vertreter

zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG

Wir versichem nach bestem Wissen, dass der Jahresabschluss gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Bremen, den 24.02,2021

Middle East Best Select Fonds GmbH

Vertreten durch die Geschäftsführer: Hans-Jürgen Döhle, Heinz-Günter Wülfrath

XOLARIS Service KVAG

Vertreten/durch den Vorstand



Bremen

Anlage 5/ Seite 1

Versagungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG i.L.

Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Wir waren beauftragt, den Jahresabschluss der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG i.L. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – zu prüfen. Darüber hinaus waren wir beauftragt, den Lagebericht der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG i.L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 zu prüfen.

Wir geben keine Prüfungsurteile zu dem beigefügten Jahresabschluss und dem beigefügten Lagebericht ab. Aufgrund der Bedeutung des im Abschnitt "Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen" beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu erlangen, und versagen daher den Bestätigungsvermerk.

Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen

Wir waren nicht in der Lage, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise in Bezug auf die Bewertung der bilanzierten Beteiligungen zu erlangen. Auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise sind wir zu dem Schluss gekommen, dass die möglichen Auswirkungen dieses Prüfungshemmnisses, ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, wesentlich und umfassend sind und daher die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils zum Jahresabschluss sowie auch zum Lagebericht zu erklären ist. Dieser Sachverhalt hat umfassende Bedeutung auch für die Beurteilbarkeit der im Lagebericht erfolgten Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft sowie der Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.

Verantwortung der Liquidatorin für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Liquidatorin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.



Bremen

Anlage 5/ Seite 2

Ferner ist die Liquidatorin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Liquidatorin dafür verantwortlich, die Fähigkeit zur geordneten Liquidation der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der geordneten Liquidation der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage der Abkehr des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Liquidatorin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht. Ferner ist die Liquidatorin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen europäischen Verordnungen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Es liegt in unserer Verantwortung, eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung bzw. Lageberichtsprüfung durchzuführen. Des Weiteren liegt es in unserer Verantwortung, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Aufgrund des im Abschnitt "Grundlage für die Erklärung der Nichtabgabe von Prüfungsurteilen" beschriebenen Sachverhalts sind wir nicht in der Lage gewesen, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und diesem Lagebericht zu erlangen.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.



Bremen

Anlage 5/ Seite 3

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Middle East Best Select GmbH & Co. Vierte KG i.L. zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 159 i.V.m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten" unseres Vermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der Liquidatorin für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die Liquidatorin der Gesellschaft ist verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße



Bremen

Anlage 5/ Seite 4

Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner ist die Liquidatorin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt habt, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsgemäß ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 i.V.m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) "Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information" (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.



Bremen

Anlage 5/ Seite 5

 beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

München, 24. Februar 2021

HSL GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bertram Schmidt Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

Für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden T\u00e4tigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
 - d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.